

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43da62c5-4180-3529-ba50-21b76ca8c0d0>**Bibliografie**

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 61 BetrVG - Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in [§ 60 Abs. 1](#) genannten Arbeitnehmer des Betriebs.

(2) ¹Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; [§ 8 Abs. 1 Satz 3](#) findet Anwendung. ²Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.

